

Abrechnungsordnung (AbrO)

der

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Mit Wirkung ab 1. Juli 2010

in der Fassung

der Änderung der Vertreterversammlung vom 23. Oktober 2010

und

der Änderung der Vertreterversammlung vom 11. Mai 2011

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG SACHSEN

Kurzinformation über wesentliche Änderungen der Abrechnungsordnung

1. Die Vertreterversammlung am 23. Oktober 2010 hat § 5 Abs. 1 Satz 4 mit dem Wortlaut:

„Soweit der Rückforderungsanspruch der KV Sachsen den Betrag von 25 EURO unterschreitet, erfolgt keine Verminderung der Zahlungen.“

gestrichen. Die Streichung erfolgte rückwirkend zum 1. Januar 2010.

Die Streichung erfolgte aus folgendem Grund:

Nach geltender Rechtslage werden Richtgrößenregresse oder Ansprüche der Krankenkassen wegen der Bonus-Malus-Regelung (letztere ist aufgrund der Änderung des SGB V durch das Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz (AMNOG) nicht mehr vorgesehen) direkt von der Gesamtvergütung abgezogen. Die KV Sachsen verrechnet diese Abzüge mit den Honoraransprüchen der betroffenen Ärzte.

Bei Anwendung dieser Regelung galt bisher eine Geringfügigkeitsgrenze in Höhe von 25 EURO. Bei Vereinbarung der Prüfungsvereinbarung 2010 war die Krankenkassenseite nicht mehr bereit, diese Geringfügigkeitsgrenze mitzutragen, weshalb sie nicht mehr in die Prüfungsvereinbarung 2010 aufgenommen werden konnte.

Demzufolge ist die entsprechende Vorschrift auch aus der Abrechnungsordnung der KV Sachsen zu streichen. Die Regelung wird bereits seit 1. Januar 2010 nicht mehr angewandt.

2. Die Vertreterversammlung am 11. Mai 2011 hat den neuen § 2b mit Wirkung ab 1. Juli 2011 eingefügt. Danach kann für den Fall, dass die Abrechnung eines gesamten Quartals ohne ausreichenden Grund erst nach dem von der KV Sachsen bestimmten Termin eingereicht wird, ein Abzug von den betreffenden Honoraransprüchen vorgenommen werden. Die Abzüge können differenziert nach der Dauer der Fristüberschreitung vorgenommen werden.

Der Grund der Änderung stellt der Umstand dar, dass die Abrechnungsabläufe innerhalb der KV Sachsen termingebunden sind und daher verspätet eingereichte Abrechnungen erhöhte Verwaltungskosten verursachen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
§ 1	Honorarabrechnung	5
§ 2	Verspätet eingereichte Abrechnungen	5
§ 2a	Online-Abrechnung	5
§ 2b	Gebühren bei Verstößen gegen die Abrechnungsordnung	6
§ 3	Abschlagszahlungen	6
§ 4	Honorarbescheid	7
§ 5	Rückforderungsansprüche wegen Richtgrößenprüfungen	8
§ 6	Besondere Kostenträger und freiwillige Aufgaben	10
§ 7	Umlagen	10
§ 8	Rückzahlung der Baukostenumlage	11
§ 9	Inkrafttreten	11
Anlage zur AbrO – Richtlinie „Rückzahlung der durch die KV Sachsen erhobenen Baukostenumlage“		12

§ 1 Honorarabrechnung

- (1) Die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte, Einrichtungen und anderen Leistungserbringer müssen ihren Honoraranspruch im Rahmen der Honorarverteilung nach den Vorschriften des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM) durch Vorlage einer Abrechnung bei der KV Sachsen geltend machen. Abrechnungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (2) Die Abrechnung ist nach den vertraglichen Regelungen und den von der KV Sachsen erlassenen Abrechnungsbestimmungen zu erstellen und bei der jeweils für den Sitz der Praxis/Einrichtung zuständigen Bezirksstelle zu den von der KV Sachsen bestimmten Terminen einzureichen. Erfolgt die Abrechnung nach Einzelleistungen, so ist sie auf der Grundlage des jeweils gültigen Leistungsverzeichnisses zu erstellen.
- (3) Abrechnungsfähig sind Leistungen, die die vertragsärztliche Versorgung sowie die durch besondere Vereinbarung geregelten Leistungen umfassen.
- (4) Für den zugelassenen oder ermächtigten Arzt bzw. Leistungserbringer sind nur die von ihm persönlich sowie die von seinem Vertreter erbrachten Leistungen abrechenbar.

§ 2 Verspätet eingereichte Abrechnungen

- (1) Nachtragsfälle werden mit den Preisen der sächsischen Gebührenordnung des aktuellen Quartals unter Beachtung des betroffenen individuellen Regelleistungsvolumens des aktuellen Quartals vergütet.
- (2) Nachtragsfälle für ein Quartal sind spätestens an dem von der KV Sachsen für das Folgequartal bestimmten Termin einzureichen. Andernfalls ist die Abrechnung ausgeschlossen.
- (3) Wird der Abrechnungstermin ohne ausreichenden Grund um mehr als einen Monat überschritten, sind nach diesem Zeitpunkt fällige Abschlagszahlungen (§ 3) bis zur Einreichung der Abrechnung zurückzustellen.

§ 2a Online-Abrechnung

- (1) Die Übermittlung der Abrechnungsdaten hat grundsätzlich gemäß den „Richtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) für den Einsatz von IT-Systemen in der Arztpraxis zum Zwecke der Abrechnung gemäß § 295 Abs. 4 SGB V“ zu erfolgen, sofern die Voraussetzungen in den Praxen gegeben sind. Das Nähere wird durch den Vorstand der KV Sachsen festgesetzt.

Für dieses Verfahren gelten die Bestimmungen dieser Abrechnungsordnung mit folgenden Maßgaben:

- a) Für die Übermittlung der Abrechnungsunterlagen ist das von der KV Sachsen eingerichtete Abrechnungsportale innerhalb der von der KV Sachsen für dieses Verfahren festgesetzten Termine zu nutzen.
 - b) Die Unterlagen gelten als bei der KV Sachsen eingereicht, wenn dem Arzt die ordnungsgemäße Übermittlung der Unterlagen durch das Abrechnungsportale elektronisch bestätigt wurde und die Sammelerklärung eingereicht ist.
 - c) Soweit neben der elektronischen Übermittlung von Abrechnungsunterlagen die Übermittlung von weiteren Unterlagen in Papierform erforderlich ist, sind diese bei der zuständigen Bezirksgeschäftsstelle innerhalb der von der KV Sachsen für das Online-Abrechnungsverfahren festgesetzten Termine einzureichen.
 - d) Im Übrigen gelten für das Online-Abrechnungsverfahren die von der KV Sachsen für dieses Verfahren zusätzlich erlassenen Festlegungen.
- (2) Die Übermittlung der Abrechnungsdaten nach Absatz 1 kann bei Vorliegen der dort vorgeschriebenen Voraussetzungen auf freiwilliger Basis ab dem 1. Januar 2010, beginnend für die Daten des 1. Quartals 2010, leitungsgelunden elektronisch erfolgen.

§ 2b*)

Gebühren bei Verstößen gegen die Abrechnungsordnung

- (1) Wird die Abrechnung eines gesamten Quartals ohne ausreichenden Grund erst nach dem von der KV Sachsen bestimmten Termin eingereicht, kann bei erstmaliger Fristüberschreitung ein Abzug vorgenommen werden. Der Abzug beträgt bei Fristüberschreitung ab zwei Wochen 2 %, bei Fristüberschreitung ab 4 Wochen 4 % und bei Fristüberschreitung ab sechs Wochen 6 % zusätzlich zu den Verwaltungskosten. Im Wiederholungsfall sind die beschriebenen Abzüge grundsätzlich vorzunehmen.
- (2) Werden Abrechnungen unter verschiedenen Abgabeformen, welche unterschiedlichen Verwaltungskostensätzen unterliegen, eingereicht, so gilt immer der höchste Verwaltungskostensatz.

§ 3

Abschlagszahlungen

- (1) Die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte, Einrichtungen und anderen Leistungserbringer erhalten auf ihre zu erwartenden Honorarforderungen für den vorhergehenden Monat Abschlagszahlungen.

*) § 2b tritt mit Wirkung ab 1. Juli 2011 in Kraft.

- (2) Zahlungszeitpunkt und Höhe der Abschlagszahlungen setzt der Vorstand der KV Sachsen unter Berücksichtigung der vertraglichen Regelungen über die von den Krankenkassen an die KV Sachsen zu leistenden Abschlagszahlungen fest.
- (3) Die für ein Quartal geleisteten Abschlagszahlungen sind mit dem für dieses Quartal festgestellten Honoraranspruch zu verrechnen. Überzahlungen werden sofort zurückgefordert bzw. können in den Folgequartalen verrechnet werden.
- (4) Die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte, Einrichtungen und anderen Leistungserbringer sind verpflichtet, der KV Sachsen alle Umstände rechtzeitig mitzuteilen, die auf den Honoraranspruch und seine Höhe von Einfluss sind. Dies gilt insbesondere für die Aufgabe der Praxis oder einen vorübergehenden Praxisausfall.
- (5) Steht der Zeitpunkt des Endes der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung bereits fest, können die Abschlagszahlungen zur Vermeidung von Überzahlungen in angemessener Zeit vor dem Ende eingestellt werden.
- (6) Werden gegen einen Arzt, Einrichtung oder anderen Leistungserbringer Schadensersatzforderungen glaubhaft geltend gemacht, können Abschlagszahlungen bis zur Klärung des Anspruches ganz oder teilweise zurückbehalten werden.

§ 4 Honorarbescheid

- (1) Der Honoraranspruch wird durch den Honorarbescheid festgesetzt.
- (2) Mit dem Honorarbescheid erhält der Arzt, die Einrichtung oder der andere Leistungserbringer Nachweise über die anerkannten Leistungen. Aus diesen Unterlagen müssen ersichtlich sein:
 - die geleisteten Abschlagszahlungen und Verrechnungsbeträge (z. B. aus sachlich-rechnerischen Richtigstellungen, Honorarkürzungen und Regressen aus der Wirtschaftlichkeitsprüfung, Schadensersatz- und Honorarrückerstattungsforderungen, Umlagen, einbehaltene Praxisgebühr) und
 - die Restzahlungen.
- (3) In die Honorarverteilung nach den Vorschriften des HVM können Honorarforderungen nur einbezogen werden, soweit sie im Rahmen der Prüfung auf sachlich-rechnerische Richtigkeit, auf Plausibilität und auf Wirtschaftlichkeit anerkannt worden sind oder wenn eine solche Prüfung nicht veranlasst wurde.

Der Honorarbescheid enthält daher nur eine vorläufige Festsetzung des Honorars und steht unter dem Vorbehalt einer Abänderung zugunsten oder zu Lasten des Arztes, der Einrichtung oder des anderen Leistungserbringers durch nachfolgende Entscheidungen im Rahmen der in Satz 1 genannten Prüfungsverfahren.

Bescheide aus solchen Prüfverfahren, die eine Berichtigung bzw. Kürzung der Honoraranforderungen vornehmen oder wieder aufheben, stellen unmittelbare Änderungen der Honorarfestsetzung im Honorarbescheid dar.

Der Vorbehalt nach Satz 2 endet mit dem Ablauf der vertraglichen Ablaufristen für die Einleitung der Prüfverfahren. Im Falle der Antragstellung endet der Vorbehalt nach Satz 2 mit dem bestandskräftigen Abschluss oder der sonst wirksamen Beendigung des Prüfverfahrens. Solange der Honorarbescheid unter dem Abänderungsvorbehalt steht, bleiben Zahlungen aufgrund des Bescheides aufrechenbare bzw. rückzahlungspflichtige Vorschüsse. Der Honorarbescheid hat auf die vorstehenden Regelungen hinzuweisen und ist unter dem Vorbehalt nach Satz 2 und 4 zu erlassen.

- (4) Werden gegen einen Arzt, eine Einrichtung oder einen anderen Leistungserbringer Schadensersatzforderungen glaubhaft geltend gemacht, können Restzahlungen bis zur Klärung des Anspruchs ganz oder teilweise zurückbehalten werden.
- (5) Bei Beendigung der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung bzw. einem Praxiswechsel können Restzahlungen zur Absicherung von Ansprüchen aus Berichtigungen der sachlich-rechnerischen Richtigstellung, aus Prüfverfahren oder wegen Schadensersatzforderungen nach den vertraglichen Regelungen ganz oder teilweise zurückbehalten werden. Dies gilt nicht, falls bei einem Praxiswechsel die neue Praxis eine Übernahmemeerkklärung für eventuell bestehende Ansprüche abgibt.

§ 5

Rückforderungsansprüche wegen Richtgrößenprüfungen und der Bonus-Malus-Regelung gemäß § 84 Abs. 7a SGB V

- (1) Die Rückforderungsansprüche, die der KV Sachsen wegen Entscheidungen der Prüfungsstelle oder des Beschwerdeausschusses im Zusammenhang mit der Auffälligkeitsprüfung (Richtgrößenprüfung) sowie der Bonus-Malus-Regelung gemäß § 84 Abs. 7a SGB V und der dadurch bewirkten Verminderung der Gesamtvergütungen gemäß § 106 Abs. 5c SGB V zustehen, werden mit den Honoraranprüchen des betroffenen Arztes, der Einrichtung oder des anderen Leistungserbringers verrechnet. Der Vergütungsanspruch des an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringers verringert sich in Höhe des durch den Prüfungsausschuss angeordneten Regressbetrages, soweit hiergegen kein Widerspruch eingelegt wurde, bzw. in Höhe des durch den Beschwerdeausschuss festgelegten Regressbetrages.

Die nächsterreichbaren Zahlungen an die betroffenen Ärzte werden entsprechend vermindert. Soweit der Rückforderungsanspruch der KV Sachsen den Betrag von 25 € unterschreitet, erfolgt keine Verminderung der Zahlungen*). Soweit keine Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung mehr besteht, werden die Forderungen der KV Sachsen im Wege der Vollstreckung beigetrieben.

*) § 5 Abs. 1 Satz 4 wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2010 gestrichen.

Der betroffene Teilnehmer an der vertragsärztlichen Versorgung kann im Falle der durch die Forderung bewirkten nachweislichen wirtschaftlichen Gefährdung Stundung oder Erlass nach Maßgabe von § 76 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB IV sowie der nachfolgenden Vorschriften beantragen.

(2) Stundung:

Eine Stundung – vorrangig eine Teilstundung – kommt nur in Betracht, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Betroffenen verbunden wäre (erhebliche Härten sind insbesondere dann anzunehmen, wenn der Betroffene sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde)

und

der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird (eine Gefährdung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich die ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten als längerfristig abzeichnen).

Die Stundung wird in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt. Von der Sicherheitsleistung wird nicht abgesehen, wenn Zweifel an der Erfüllung der Zahlungsverpflichtung bestehen. Als Sicherheitsleistung kommt insbesondere die Vorlage einer Bankbürgschaft in Frage.

Die Stundung wird gegen Verzinsung in Höhe des um 5 Prozentpunkte erhöhten Basiszinssatzes gewährt (§§ 247, 288 Abs. 1 BGB).

Die Stundung endet spätestens mit dem Wegfall der Umstände, die eine erhebliche Härte für den Betroffenen bewirkt haben.

Die Entscheidung über eine Stundung trifft der Vorstand.

(3) Erlass:

Vom Erlass wird nur Gebrauch gemacht, wenn eine Stundung nicht durchführbar ist.

Ein Erlass – vorrangig ein Teilerlass – kommt nur in Betracht, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den betroffenen Leistungserbringer eine besondere Härte bedeuten würde (die besondere Härte bezieht sich ausschließlich auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen, insbesondere aufgrund einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage, wobei die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzvernichtung führen würde)

und

wenn die Interessen der Vertragsärzte gewahrt bleiben. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches der KV Sachsen stehen.

Die Entscheidung über den Erlass trifft der Vorstand auf Empfehlung des Hauptausschusses.

§ 6

Besondere Kostenträger und freiwillige Aufgaben

- (1) Die Honorierung von Leistungen für besondere Kostenträger (Sozialämter, Bundesgrenzschutz, etc.) erfolgt auf der Basis der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen.

Die Finanzierung der Durchführung von Abrechnungen von Leistungen außerhalb der GKV bzw. für Nichtmitglieder richtet sich nach den entsprechenden vertraglichen Regelungen. Wurden solche nicht getroffen, gelten die Regelungen dieser Abrechnungsordnung.

- (2) Die Vergütung der psychiatrischen Institutsambulanzen und der sozialpädiatrischen Zentren richtet sich nach den hierzu geschlossenen Vereinbarungen.
- (3) Die zur Teilnahme am kassenärztlichen Bereitschaftsdienst in Bereitschaftspraxen, die von der KV Sachsen betrieben werden, verpflichteten Ärzte erhalten für erbrachte ärztliche Leistungen eine Vergütung je Stunde. Die Höhe der Vergütung je Stunde richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln, die sich aus der Honorierung der Bereitschaftspraxis abzüglich der in der ärztlichen Bereitschaftspraxis angefallenen Kosten ergeben. Die Höhe der Vergütung je Stunde wird unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel vom Vorstand der KV Sachsen festgesetzt. Nicht verbrauchte Mittel verbleiben in einem separaten Fonds.
- (4) Zur Finanzierung der Fahrdienste im organisierten kassenärztlichen Bereitschaftsdienst können diejenigen Wegebepauschalen, welche von Leistungserbringern, denen ein solcher Fahrdienst zur Verfügung steht, geltend gemacht werden, einbehalten werden.

§ 7

Umlagen

- (1) Die KV Sachsen erhebt zur Durchführung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben von ihren Mitgliedern bzw. von den bei ihr Abrechnenden Kostenanteile vom festgesetzten Honorar (Umlagen).
- (2) Unabhängig davon kann gemäß § 17 Absätze 1 und 3 der Satzung ein honorarunabhängiger fester Mindestbetrag von Mitgliedern der KV Sachsen bzw. von ermächtigten Fachwissenschaftlern der Medizin, ermächtigten Instituten, ermächtigten Fachzahnärzten, außerhalb des Krankenhausbereiches Ermächtigten und weniger als halbtags beschäftigten angestellten Ärzten und Psychotherapeuten bestimmt werden.
- (3) Nach Maßgabe der Satzung können weitere Sonderkostenumlagen erhoben werden.

(4) Hierzu gelten folgende Maßgaben:

- a) Die Höhe der Umlagen – differenziert nach PC-Abrechnern, Manuell-Abrechnern, Online-Abrechnern sowie bestimmten Sachkosten – richtet sich nach einem gesonderten Beschluss der Vertreterversammlung.
- b) Mindestbeträge werden erstmals für den Fall erhoben, dass sich die über die KV Sachsen abgerechnete quartalsbezogene Gesamtvergütung im Vergleich zum Vorjahresquartal um mehr als 3 % verringert hat oder diese Verringerung begründet zu erwarten ist und diese Minderung ursächlich Folge von Verträgen und deren Abwicklung außerhalb der KV Sachsen ist. Die Feststellung einer entsprechenden Gesamtvergütungsminderung wird vom Vorstand getroffen. Die Erhebung von Mindestbeträgen erfolgt ab dem der Feststellung nach Satz 2 folgenden Quartal. Über die in der Folge notwendige Höhe der Umlage beschließt die Vertreterversammlung zum gleichen Zeitpunkt.

Die Höhe der Mindestbeträge beträgt:

im ersten Jahr nach Einführung der Regelung, je Verpflichteten und Quartal	100 €
im zweiten Jahr nach Einführung der Regelung, je Verpflichteten und Quartal	200 €
im dritten und allen weiteren Folgejahren nach Einführung der Regelung, je Verpflichteten und Quartal	300 €

Von halbtags oder weniger beschäftigten angestellten Ärzten und Psychotherapeuten bis zu einem Tätigkeitsumfang in Höhe von 0,5 sowie von ermächtigten Krankenhausärzten wird ein Mindestbetrag in Höhe von 50 % der angegebenen Beträge erhoben. Bei ermächtigten Instituten wird der Mindestbetrag je Institut und Quartal erhoben.

§ 8 Rückzahlung der Baukostenumlage

Die zwischen dem Quartal II/92 und IV/98 erhobene Baukostenumlage wird in Höhe der geleisteten Beträge zurückgezahlt. Näheres regelt die „Richtlinie zur Rückzahlung der durch die KV Sachsen erhobenen Baukostenumlage“.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Abrechnungsordnung sowie die „Richtlinie zur Rückzahlung der Baukostenumlage“ treten am 1. Juli 2010 in Kraft und ersetzen die Abrechnungsordnung sowie die „Richtlinie zur Rückzahlung der Baukostenumlage“ vom 26. November 2008.

Anlage 1 zur Abrechnungsordnung

RICHTLINIE

„Rückzahlung der durch die KV Sachsen erhobenen Baukostenumlage“

1. Rückzahlung der Baukostenumlage bei Beendigung der Niederlassung

Bei Beendigung der Niederlassung von zugelassenen Vertragsärzten und unbefristet ermächtigten Fachwissenschaftlern der Medizin wird die einbehaltene Baukostenumlage – einschließlich Bauumlagen aus Notarztstätigkeit – zurückgezahlt.

Bei Gemeinschaftspraxen wird die Bauumlage aller Beteiligten ausgezahlt, wenn ein Mitglied der Gemeinschaftspraxis seine Niederlassung beendet.

2. Vorzeitige Rückzahlung der Baukostenumlagen ab dem Jahr 2007

Zusätzlich zu Punkt 1 gelten folgende Maßgaben:

- a) Ab dem Jahr 2007 bis spätestens zum Jahr 2009 erfolgt die Auszahlung der einbehaltenen Bauumlagen – einschließlich Bauumlagen aus Notarztstätigkeit – an die anspruchsberechtigten niedergelassenen Vertragsärzte und unbefristet ermächtigten Fachwissenschaftler der Medizin, beginnend mit den ältesten Jahrgängen, von Amts wegen.
- b) Bei Gemeinschaftspraxen wird die Bauumlage aller Beteiligten ausgezahlt, wenn das Geburtsjahr des ältesten Mitglieds einer Gemeinschaftspraxis zur Auszahlung gelangt.
- c) Ab dem Jahr 2010 erfolgt die Auszahlung der einbehaltenen rückzahlungspflichtigen Baukostenumlage von Amts wegen für persönlich ermächtigte Ärzte und sonstige ermächtigte Leistungserbringer an die beschäftigende Einrichtung, an ermächtigte Institute und Einrichtungen, an Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V (jeweils an die Träger) und an übrige Leistungserbringer.
- d) Sofern eine Auszahlung nach Punkt 1 oder 2 erfolgt ist, erlöschen Rückzahlungsansprüche gegen die KV Sachsen.
- e) Im Übrigen bleibt die Vorschrift nach Punkt 1 unberührt.

3. Geringfügigkeitsgrenze

Zurückzuzahlende Baukostenumlagen werden ab 25,00 € ausgezahlt.